

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung
des Ortsgemeinderates
der Ortsgemeinde Hohenfels-Essingen

Sitzungstermin: 25.01.2022
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 20:26 Uhr
Ort, Raum: Hohenfels-Essingen, im Gemeindehaus

ANWESENHEIT:

Vorsitz

Herr Josef Simons Ortsbürgermeister

Mitglieder

Herr Uwe Jungels 1. Beigeordneter

Herr Harald Lenzen

Herr Michael Ott Beigeordneter

Herr Winfried Schreiner

Herr Oliver Thiesen

Herr Gerald Witsch

Verwaltung

Frau Annika Lenzen Protokollführung

Fehlende Personen:

Mitglieder

Frau Andrea Braden entschuldigt

Herr Ottmar Eul unentschuldigt

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates Hohenfels-Essingen waren durch Einladung vom 17.01.2022 auf Dienstag, 25.01.2022 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung wurden keine Einwendungen erhoben. Der Ortsgemeinderat ist beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der letzten Niederschrift
2. Forstwirtschaftsplan 2022 - Beratung und Beschlussfassung
3. Anlegen von Wiesengräbern in Hohenfels / Änderung der Satzung
4. Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans für das Jahr 2022
5. Erlass einer Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Ortsgemeinde Hohenfels-Essingen ab dem 01.04.2022
6. Neuausschreibung Stromlieferungsverträge; 5. Bündelausschreibung für den kommunalen Strombedarf, Lieferzeitraum 2023 - 2025
7. Verschiedenes
8. Einwohnerfragen

Nichtöffentliche Sitzung

9. Genehmigung der letzten Niederschrift
10. Grundstücksangelegenheiten
11. Verschiedenes

Zur Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen, Änderungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht.

Protokoll:

TOP 1: Genehmigung der letzten Niederschrift

Sachverhalt:

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 07.12.2021 ist allen Ratsmitgliedern zugegangen. Es liegen keine Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge vor.

TOP 2: Forstwirtschaftsplan 2022 - Beratung und Beschlussfassung Vorlage: 1-3725/21/16-020

Sachverhalt:

Der Entwurf des Forstwirtschaftsplanes der Ortsgemeinde Hohenfels-Essingen für das Jahr 2022 ist als Anlage beigefügt. Die Details werden in der Sitzung durch die Vertreter der Forstverwaltung vorgestellt und erläutert.

Herr Metz hat das Revier verlassen. Ab sofort leitet Herr Goeser kommissarisch das Revier Hohenfels-Essingen. Die Personalauswahl des neuen Revierleiters erfolgt durch die Gemeinden.

Die verheerende Flutkatastrophe vom Juli 2021 hat auch Schäden in den Wäldern sowie einige Wegeschäden in Hohenfels-Essingen verursacht. Das Wasser soll zukünftig so weit zurückgehalten werden wie es nur möglich ist. Die Wegeinstandsetzung wird zeitnah vorgenommen. Die Wegeschäden werden in diesem Jahr von der Verbandsgemeinde zu 100 % übernommen.

Als Ziel für das Jahr 2022 werden folgende Punkte angestrebt:

- Nutzung der Fichtenpotenziale → unter die bestehenden Fichten sollen noch neue junge Fichten gepflanzt werden damit schon eine neue Generation entsteht kann
- Beobachtung der Buchen
- Fördermöglichkeiten ausnutzen

Wenn die zu erwartenden Erträge den Aufwänden gegenübergestellt werden, dann kommt man zu einem positiven Gesamtergebnis i.H.v. 2.071,00 €. Hinzu kommen voraussichtlich noch 33.000,00 € von den Hochwasserschäden aus dem Jahr 2021. Die Ortsgemeinde möchte, dass diese Summe im Wirtschaftsplan 2022 aufgenommen wird, sodass das Gesamtergebnis ungefähr 35.071,00 € beträgt.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Hohenfels-Essingen stimmt dem vorliegenden Entwurf des Forstwirtschaftsplanes 2022 in der vorgestellten Form nicht zu. Die Ortsgemeinde möchte, wie oben bereits aufgeführt, dass die Kosten der Hochwasserschäden berücksichtigt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Das mit einer Summe von ca. 35.071,00 € zu erwartende positive Betriebsergebnis stellt im Vergleich zum negativen Forstetat des Vorjahres (-11.826 €) eine wesentliche Verbesserung des Forstwirtschaftsergebnisses der Ortsgemeinde Hohenfels-Essingen dar.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 7

**TOP 3: Anlegen von Wiesengräbern in Hohenfels / Änderung der Satzung
Vorlage: 2-3016/21/16-021**

Sachverhalt:

Bisher waren laut Friedhofssatzung Rasenurnengräber nur in Essingen vorgesehen, nun sollen diese ebenfalls auf dem Friedhof im Ortsteil Hohenfels zugelassen werden.

Aus diesem Grund muss die Friedhofssatzung entsprechend angepasst werden, gleichzeitig werden im Zuge dessen kleinere Aktualisierungen vorgenommen. Die Satzung ist als Anlage zu dieser Vorlage beigelegt. Zur besseren Erkennung sind die vorgenommenen Änderungen rot markiert.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Hohenfels-Essingen stimmt dem vorliegenden Entwurf der neuen Friedhofssatzung in der vorgestellten Form zu und beschließt die neue Friedhofssatzung als Satzung gem. § 24 GemO.

Die Verwaltung wird beauftragt, die neue Friedhofssatzung öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 7

**TOP 4: Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans für das Jahr 2022
Vorlage: 1-3853/21/16-022**

Sachverhalt:

Nach Zuleitung an den Ortsgemeinderat hat die vorliegende Haushaltssatzung sowie der Haushaltsplan für das Jahr 2022 im Zeitraum 08.01.2022 bis 21.01.2022 zur Einsichtnahme ausgelegt.

Es wurden keine Vorschläge durch Einwohner eingebracht.

Der Haushaltsplan weist im Ergebnishaushalt bei Erträgen von 503.950 € sowie Aufwendungen von 844.510 € einen Fehlbetrag von 380.560 € aus. Der Haushaltsausgleich wird nicht erreicht.

Der Finanzhaushalt schließt bei ordentlichen Einzahlungen von 439.120 € und ordentlichen Auszahlungen von 801.560 € mit einem negativen Saldo von 362.440 € ab. Da die Ortsgemeinde in der Vergangenheit keine Investitionskredite aufnehmen musste, sind auch keine Tilgungen zu leisten. Der Haushaltsausgleich wird aber im Finanzhaushalt nicht erreicht.

An Einzahlungen aus Investitionstätigkeit sind lediglich 600 € veranschlagt. Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit belaufen sich auf 68.800 €. Hieraus ergibt sich ein negativer Saldo von 68.200 €.

Aufgrund des negativen Saldos bei den ordentlichen Ein- und Auszahlungen sowie dem negativen Saldo aus der Investitionstätigkeit ist insgesamt ein Finanzmittelfehlbetrag von 430.640 € auszuweisen.

Zum 31.12.2020 beträgt der Stand der Forderungen gegenüber der Verbandsgemeinde voraussichtlich 2.107.875,99 €. In der Haushaltsplanung für 2021 wird von einem Defizit des Finanzhaushalts von 233.670 € ausgegangen, in der aktuellen Haushaltsplanung 2022 von 430.640 €. Infolgedessen reduzieren sich die Forderungen gegenüber der Verbandsgemeinde um die beiden vorgenannten Beträge auf voraussichtlich 1.443.565,99 €.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Jahr 2022 in der vorgelegten Fassung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 7

**TOP 5: Erlass einer Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Ortsgemeinde Hohenfels-Essingen ab dem 01.04.2022
Vorlage: 1-3934/22/16-025**

Sachverhalt:

Der Ortsbürgermeister beauftragte die Verwaltung um Einleitung des Satzungsverfahrens zur Einführung einer Zweitwohnungssteuer in der Ortsgemeinde Hohenfels-Essingen.

Bei der Zweitwohnungssteuer handelt es sich um eine sogenannte örtliche Aufwandsteuer gemäß Artikel 105 Absatz 2a des Grundgesetzes, bei der der besondere Aufwand besteuert wird, der über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgeht und damit die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen ausdrückt.

Nach dem vorliegenden Satzungsmuster ist Steuerpflichtiger, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat. Darunter versteht man jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes innehat, dabei ist die Hauptwohnung die vorwiegend genutzte, von mehreren im In- oder Ausland gelegenen Wohnungen eines Einwohners. Inhaber einer steuerpflichtigen Zweitwohnung kann nur der Eigentümer, Mieter oder sonst Nutzungsberechtigte sein. Auch der Leerstand der Wohnung ohne tatsächliche Inanspruchnahme schließt die Erhebung der Zweitwohnungssteuer nicht aus.

Ausweislich der aktuellen Einwohnerliste sind in Hohenfels-Essingen 363 Hauptwohnsitze gemeldet und 44 Nebenwohnsitze. Entscheidendes Kriterium ist jedoch, dass in mindestens 30 Gebäuden niemand einen Wohnsitz gemeldet hat. Von diesen und den Nebenwohnsitzen erhält die Gemeinde im günstigsten Falle, sofern sie Grundstückseigentümer sind, Einnahmen aus der Grundsteuer. Diese Personen werden aber nicht beim kommunalen Finanzausgleich (Schlüsselzuweisung, Gemeindeanteil an der Einkommensteuer pp.) berücksichtigt, da hier maßgeblich die Anzahl der Hauptwohnsitze ist. Die infrastrukturellen Einrichtungen, die seitens der Ortsgemeinde vorgehalten werden, stehen diesem Personenkreis jedoch in gleicher Weise zur Verfügung, ohne dass die Gemeinde dafür eine Gegenleistung erhält. Um hier einen gewissen Ausgleich zu schaffen, wird die Zweitwohnungssteuer erhoben.

Die Einnahmen aus der Zweitwohnungssteuer stehen in voller Höhe der Ortsgemeinde Hohenfels-Essingen zur Verfügung, da diese Steuer nicht umlagepflichtig ist und daher bei der Erhebung der Verbandsgemeinde- und der Kreisumlage unberücksichtigt bleibt.

Unter Zugrundelegung eines jährlichen Steuersatzes von 10 % ist bei geschätzt 25 Steuerpflichtigen mit einem Steueraufkommen von rund 7.500 € jährlich zu rechnen. Dieser Betrag ist als Haushaltsansatz in den Haushaltsplan 2022 einzustellen.

Der Entwurf der Satzung ist in der Anlage beigefügt.

Beschluss:

Nach Beratung beschließt der Ortsgemeinderat die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Ortsgemeinde Hohenfels-Essingen ab dem 01.04.2022 in der Fassung des vorgelegten Entwurfs.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 7

**TOP 6: Neuausschreibung Stromlieferungsverträge; 5. Bündelausschreibung für den kommunalen Strombedarf, Lieferzeitraum 2023 - 2025
Vorlage: 2-3067/21/16-024**

Sachverhalt:

Die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH des Gemeindetags Baden-Württemberg (Gt-service GmbH) bietet im Jahr 2022 Gemeinden, Städten, Landkreisen, Zweckverbänden und kommunalen Gesellschaften die Teilnahme an einer gemeinsamen Ausschreibung der Stromlieferung für die Lieferjahre 2023-2025 an. Lieferbeginn wird der 1. Januar 2023 sein. Die Liefervertragslaufzeit beträgt drei Jahre bis zum 31. Dezember 2025 und endet dann automatisch ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Mit der Teilnahmeerklärung geht der Teilnehmer zugleich ein Dauerbeauftragungsverhältnis mit der Gt-service ein. Diese neue Verfahrensregelung dient der Aufwandsminimierung und ist mit dem Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz abgestimmt. Kündigt der Teilnehmer das Dauerbeauftragungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von 13 Monaten zum Ende der Laufzeit nicht, so wird er automatisch als Teilnehmer der dann jeweils folgenden Bündelausschreibung Strom für die anschließenden drei Lieferjahre mitgeführt.

Für die Teilnahme an der jeweiligen Ausschreibung sowie die Leistungen zur Nachbetreuung während der Vertragslaufzeit betragen die Kosten insgesamt 17,50 € pro Abnahmestelle, mindestens jedoch 120,00 €, jeweils zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Die Teilnehmer der 5. Bündelausschreibung Strom 2023 – 2025 haben wie bei den vergangenen Bündelausschreibungen die Möglichkeit, einzelne oder alle Abnahmestellen im Rahmen gesonderter Ökostromlose auszuschreiben. Hinsichtlich der Stromqualität kann zwischen folgenden Beschaffungsalternativen gewählt werden:

1. 100 % Normalstrom (Atomstrom)
2. 100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) ohne Neuanlagenquote (Mehrkosten 0 – 0,2 ct / kWh netto), Beschaffung nach dem sog. Händlermodell
3. 100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) mit 33 % Neuanlagenquote (Mehrkosten 0,2 – 0,5 ct / kWh netto), Beschaffung nach dem sog. Händlermodell
4. 100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) mit mindestens 33 % Neuanlagenquote (Mehrkosten 0,5 – 0,7 ct / kWh netto), Beschaffung nach dem sog. Händlermodell

Begriffserläuterungen:

- **Ökostrom ohne Neuanlagenquote:**
Die Abnahmestellen sind mit Strom zu beliefern, der zu 100 % aus erneuerbaren Energiequellen stammt. Die Herkunft des gelieferten Ökostroms muss auf eindeutig beschriebene und identifizierbare Quellen zurückführbar sein.
- **Ökostrom mit Neuanlagenquote:**
Zusätzlich zu den vorstehenden Kriterien müssen mindestens 33 % des während eines Kalenderjahres gelieferten Stroms aus Neuanlagen stammen.
- **Ökostrom mit Neuanlagenquote 34 – 100 %**
Bei diesen Losen wird neben dem Preis auch der vom Bieter anzubietende Anteil aus Neuanlagen gewertet. D.h., der Anbieter kann sich freiwillig dazu verpflichten, einen höheren Anteil der Strommenge aus Neuanlagen als bei den vorstehenden Mindestanforderungen zu liefern. Dann fließen der Preis zu 90 und die Neuanlagenquote zu 10 Prozent in die Angebotswertung ein. Dies soll als Anreiz für einen höheren Beitrag zum Ausbau von Ökostrom-Kapazitäten dienen.
- **Händlermodell:**
Der Auftragnehmer erzeugt selbst Strom aus erneuerbaren Energien oder kauft diesen vom Erzeuger auf und leitet ihn mit Hilfe von Netznutzungsvereinbarungen zum Auftraggeber „durch“. Für den Strom muss eine ununterbrochene vertragliche Lieferkette vom Erzeuger bis zum Auftraggeber bestehen.

Beschluss:

1. Der Ortsgemeinderat nimmt das dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügte Schreiben des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz vom 11.11.2021 sowie die Ausschreibungskonzeption der Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird bevollmächtigt, die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH (Gt-service) mit der Ausschreibung der Stromlieferung der Ortsgemeinde ab dem 01.01.2023 dauerhaft zu beauftragen, die sich zur Durchführung der Ausschreibung weiterer Kooperationspartner bedienen kann.
3. Der Ortsgemeinderat bevollmächtigt den Aufsichtsrat der Gt-service die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen im Rahmen der Bündelausschreibung(en) Strom, an denen die Ortsgemeinde teilnimmt, namens und im Auftrag der Ortsgemeinde vorzunehmen.
4. Die Ortsgemeinde verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibung(en) als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Stromabnahme von dem Lieferanten / den Lieferanten, der / die jeweils den Zuschlag erhält / erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.
5. **a) Die Verwaltung wird beauftragt, Strom mit folgender Qualität im Rahmen der Bündelausschreibung Strom über die Gt-service GmbH auszuschreiben:**

100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) mit 33 % Neuanlagenquote
Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell

b) Die Ausschreibung von Ökostrom soll erfolgen:

Für alle Abnahmestellen des Auftraggebers

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 7

TOP 7: Verschiedenes

Sachverhalt:

- 1.) Der Lavavertrag ist fertig. Die Ortsgemeinde Hohenfels-Essingen bekommt für die Jahre 2019, 2020 und 2021 eine Nachzahlung i.H.v. 52.016,91 €.
- 2.) Das Grundstück auf der Ecke Ortsausgang Hohenfels Richtung Hinterweiler steht zum Verkauf. Es hat sich nun ein Kaufinteressent gemeldet welcher auch mit dem Kaufpreis von 45.000,00 € einverstanden ist. Er möchte dort eine Halle zur Herstellung von Maschinen bauen, die zur Produktion von Pellets dienen.
- 3.) Herr Simons informiert seine Ratsmitglieder, dass der Bauantrag der Familie Illig auf Erd genehmigt ist.
- 4.) Herr Simons informiert seine Ratsmitglieder, dass die zwei neuen Container für den Friedhof mit 750l bereits bestellt sind. Die Halter für den Frontlader sind schon angekommen.
- 5.) Die Verbandsgemeinde Gerolstein möchte ein neues Radwegekonzept erstellen. Für die Beteiligung an diesem Konzept hat Herr Simons zwei Einwohner der Ortsgemeinde benannt, die gerne Fahrrad fahren und sich in der Gegend auskennen um dieses Konzept zu unterstützen. Hierbei handelt es sich um Herrn Lenzen und Herrn Thiesen.
- 6.) Die Halle die Herr Zilligen gepachtet hatte ist soweit geräumt. Die Ortsgemeinde kann diese Halle ab sofort selber nutzen. Es muss noch Strom gelegt werden.
- 7.) Der vorgesehene Straßenbau im Haushaltsplan 2022 soll schnellstmöglich durchgeführt werden.
- 8.) Herr Simons beauftragt die ART, einen der beiden Biocontainer an der Kirche in Essingen ins Neubaugebiet „Auf Erd“ umzustellen.
- 9.) **Termin mit dem Bergbauamt:**
Ortsbürgermeister Simons informiert den Ortsgemeinderat über einen Termin mit dem Bergbauamt. Im Bereich der Höhlen muss ein Zaun in einer Länge von 280 m gebaut werden. Ebenfalls muss die Firma Eifellava auf ihrem Grundstück auch einen Zaun errichten. Die Ausführung und Fertigstellung muss bis Mai dieses Jahres erfolgt sein. Auf Vorschlag von Ortsbürgermeister Simons sollen „Metallpfosten“ angeschafft werden, welche mühelos durch den steinigen Boden geschlagen werden können. Der Ortsgemeinderat ist mit dem Vorschlag des Ortsbürgermeisters einverstanden, befürwortet die Anschaffung und erklärt sich mit dem Kauf der Metallpfosten sowie dem notwendigen Draht und Clips einverstanden.

TOP 8: Einwohnerfragen

Sachverhalt:

Es wurden keine Einwohnerfragen vorgebracht.

Für die Richtigkeit:

Gez. Josef Simons

.....
Josef Simons
(Vorsitzender)

Gez. Annika Lenzen

.....
Annika Lenzen
(Protokollführerin)